

100%-Urteil in Lehman Brothers-Fall

- Frankfurter Sparkasse zu Zahlung von 80.000,00 EUR Schadensersatz an geschädigten Lehman-Anleger verurteilt -

Frankfurt am Main, 05.03.2010 Erneut prozessierte ein Anleger erfolgreich gegen die Frankfurter Sparkasse. Im Jahr 2008 hatte er von der Frankfurter Sparkasse Zertifikate der inzwischen insolventen Bank Lehman Brothers im Wert von insgesamt 80.000,00 EUR erworben. Wegen schuldhafter Falschberatung verurteilte das Landgericht Frankfurt a. M. die Frankfurter Sparkasse am 01.03.2010 zu Schadensersatzzahlungen an den klagenden Anleger in Höhe von 80.000,00 EUR zzgl. der vom Kläger inzwischen verauslagten Anwaltskosten. Das LG Frankfurt gab dem von der Frankfurter Kanzlei WINHELLER Rechtsanwälte vertretenen Kläger damit in vollem Umfang Recht. Auf Anraten seines Anwalts, Herrn Dr. Christian Seyfert, hatte er zuvor das Kulanzangebot der Frankfurter Sparkasse im Umfang von 50% abgelehnt und zeigt sich nun mit dem Richterspruch äußerst zufrieden.

Zur Begründung des Urteils vom LG Frankfurt

Nach Ansicht der Frankfurter Richter hat die Frankfurter Sparkasse gegenüber dem klagenden Anleger ihre Vertragspflicht zur Offenlegung der von der Sparkasse an den Vertrieb der Zertifikate geknüpften Vertriebsvergütungen verletzt. Im vorliegenden Fall hatte die Frankfurter Sparkasse von Lehman Brothers knapp 4% bzw. knapp 6% der jeweils angelegten Summe (2 x 40.000,00 EUR) als Vertriebsprovision erhalten. Diese von der Frankfurter Sparkasse vereinnahmten Vertriebsvergütungen waren dem Anleger vor Durchführung des Geschäfts von der Frankfurter Sparkasse unstreitig nicht offen gelegt worden.

Nach Ansicht des Gerichts musste die Beratung der Sparkasse bereits vor Durchführung des Geschäftes bestehende Interessenskonflikte des Geldinstituts gegenüber dem Kunden eindeutig offen legen, um so dem Kunden die Möglichkeit zu eröffnen, die Sachgerechtigkeit der Beratungsleistung anhand von Indizien selbst zu überprüfen. Art und Herkunft der bestehenden Interessenskonflikte hätte die Sparkasse dem klagenden Anleger vor Durchführung des Geschäftes eindeutig darlegen müssen.

Urteil erweitert BGH-Rechtsprechung zu Rückvergütungen

Das LG Frankfurt erweitert damit die BGH-Rechtsprechung zu Rückvergütungen auf sonstige Zuwendungen im Sinne des § 31 d Abs. 2 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Dem Anleger soll auf diese Weise eine eigenverantwortliche Entscheidung über den Abschluss der empfohlenen Anlage ermöglicht werden. Da Kunden traditionell auf eine umfassende Beratung durch die Banken vertrauen und vielfach außerdem durch Kontobeziehungen emotional gebunden sind, bestehe nach Ansicht des LG Frankfurt die Gefahr, dass die Kunden annehmen, es werde ihnen ein im Licht des gesamten Marktangebots optimales Produkt empfohlen. Die Offenlegung von Zuwendungen Dritter falle in die Kategorie gebotener Warnungen gegenüber dem Kunden mit der Folge, dass diese Pflicht zur Offenlegung nicht abgeschwächt werden dürfe. Die Offenlegung solle dem Kunden ermöglichen, seine Interessen selbst angemessen zu wahren und eine sachgerechte Entscheidung darüber zu treffen, ob er die Dienste der beratenden Bank in Anspruch nehmen will.

Das LG Frankfurt fügte ferner hinzu, dass der Schaden des Klägers auch durch den Beratungsfehler der Sparkasse verursacht worden ist. Stehe eine Aufklärungspflichtverletzung fest, so streite für den

Anleger die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens mit der Folge, dass der Aufklärungspflichtige – hier die Frankfurter Sparkasse – beweisen müsse, dass der Anleger die Kapitalanlage auch bei richtiger Aufklärung erworben hätte, er also den unterlassenen Hinweis unbeachtet gelassen hätte. Diese Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens gelte grundsätzlich für alle Aufklärungsfehler, also auch für die fehlende Aufklärung über Vergütungen.

Das Urteil des LG Frankfurt ist noch nicht rechtskräftig.

Zeichen: 3865

Kontakt:

WINHELLER Rechtsanwälte
RA Dr. Christian Seyfert
Corneliusstr. 34, 60325 Frankfurt am Main
Tel.: 069 -76 75 77 80, Fax.: 069 - 76 75 77 810
E-Mail: info@winheller.com, Internet: www.winheller.com

WINHELLER Rechtsanwälte mit Büros in Frankfurt am Main und Karlsruhe sowie Besprechungsräumen in Berlin, Hamburg und München ist eine auf deutsches und US-amerikanisches Kapitalmarktrecht spezialisierte Kanzlei. Umfassende Beratungsleistungen bietet die Kanzlei daneben auf den Gebieten des internationalen Wirtschaftsrechts, des gewerblichen Rechtsschutzes und des Rechts der Nonprofit-Organisationen und Stiftungen. Die Kanzlei kooperiert mit Barroway Topaz Kessler Meltzer & Check, LLP, Philadelphia (USA), einer der führenden US-Kanzleien für Wertpapier-Sammelklagen. Gemeinsam mit ihrer Partnerkanzlei beraten WINHELLER Rechtsanwälte institutionelle Investoren über die Möglichkeiten, die sich ihnen durch die Teilnahme an US-Wertpapier-Sammelklagen bieten.



WINHELLER Rechtsanwälte

Corneliusstr. 34
D-60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: <http://www.winheller.com>

Frankfurt am Main | Karlsruhe | Shanghai

- ▶ Wirtschaftsrecht
- ▶ Gewerblicher Rechtsschutz
- ▶ Medienrecht
- ▶ Bank- und Kapitalmarktrecht
- ▶ Stiftungsrecht
- ▶ Nonprofitrecht

**Weitere Informationen finden
Sie auf unserer Website**

www.winheller.com